

was sie gelten, durch ein Neben-Mandat solches männiglich notificiret und also forthin in diesem Erays nach dem gesetzten Werth genommen und ausgegeben; sonst aber soll es allenthalben, so vil die groben silbern und gulden Sorten betrifft, bey dem ohnlängst publicirten Mandat verbleiben und darüber steif und festiglich gehalten werden.

§. 5. Und dieweil jezo ein Jahr bey der damahls allhier gehaltenen Versammlung von dem General-Guardein und Münzmeister erinnert, woserne die Valvation in esse verbleiben, grob und klein Geld in diesem Erays erhalten, auch geringe und kleine Sorten nicht also Hauffenweis mit großen und unüberwindlichen Schaden und Verderb der Untertanen und Commerciën eingeschoben werden sollten, daß man vor allen Dingen darauf bedacht seyn müßte, daß nach dem Anschlage des jezo erhöhten Thalers eine gute Anzahl klein Geld, als Groschen, Dreyer und Pfennige gemünzt würden. Wenn aber wegen Manglung Befehls die Stände diesen Punct bis auf den künfftigen Probationstag nach Franckfurt an der Oder verschoben, und daseibsten ihnen diesen Vorschlag, so vil das Genus betrifft, nemlichen daß man kleine Münze schlagen solle, bleiben lassen, des Modi aber, wie vil auf Eine Marck an solchen kleinen Sorten zu stücklen? sich nicht vergleichen können, sondern zuvorn die Münzmeister und Guardinien darüber vernehmen wollen: Als ist nach eingeholter Erkundigung und ihrer schriftlich verfaßten und übergebenen Meynung von den Ständen durch einen einhelligen Schluß es dahin gerichtet worden, daß an den silbern Groschen, so weiß und bereitet Geld seyn, 133. Stück auf die Marck gehen und 8. Loth fein halten sollen, kan also die feine Marck mit dem Münzkosten um 12. fl. 14. Gr. ausgebracht werden. An Dreyern sollen 276. Stück auf eine Marck gehen, und 4. Loth fein halten, daß also die Marck um 13. fl. 3. gr. kommt. Anlangende die Pfennige, sollen derselben 858. Stück auf die Marck gehen und 4. Loth fein halten, daß also die feine Marck mit dem Münzkosten auf 13. fl. 12. gr. sich beläufft und ausbracht werden kan. Sonsten können gleichfalls halbe Reichsthaler, Orter, dergestalt gemünzet werden, daß derselben 65. Stück auf die Marck gefertiget und den Halt wie die Thaler als 14. Loth 4. Grán haben und 8. Stück derselben einen Reichsthaler gelten sollen, daß also die Marck umb 12. fl. 3. gr. 11. pf. kommt und ausgebracht wird.

§. 6. Nachdem man sich auch erinnert, was wegen der Münzgewichte bey etlichen Ständen in diesem Erays hiebevör für Streit und Ungewißheit fürgefallen und sich erhalten: Als ist, damit solchem abge-

Wie das  
Münzen der  
kleinen Sorten anzustellen?

noch frey 85.

Von den  
Münzgewichten.